Stadt Leverkusen Der Oberbürgermeister

# Besondere Vertragsbedingungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (in der Fassung von November 2019)

Die folgenden Vertragsbedingungen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) in der jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung geltenden Fassung.

**Projekt/Maßnahme:**

**Auszuführende Arbeiten:**

1. **Überwachung der Anlieferung**

1. **Anlieferungs- oder Annahmestelle bzw. Montagestelle**

Ort:

Gebäude:

Raum:

1. **Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Die / der Auftragnehmende hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

1. **Ausführungsfristen (§ 2)**

Mit der Lieferung/Leistung ist zu beginnen:   
 unverzüglich nach Erteilung des Auftrages   
 zu dem von der Auftraggeberin im Auftragsschreiben genannten Termin  
 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin

Beginn der Ausführung:

Ende der Ausführung:

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Die Auftraggeberin kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

1. **Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3)**
   1. Beansprucht die / der Auftragnehmende aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies der Auftraggeberin unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
   2. Die / der Auftragnehmende hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.
2. **Vertragsstrafen (§ 11)** 
   1. Es wird auf die Festlegung einer Vertragsstrafe verzichtet.
   2. Die / der Auftragnehmende hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

bei Überschreitung der unter 4. genannten Fristen

für jede vollendete Woche       Prozent

für jeden Werktag       Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

* 1. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
  2. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

1. **Güteprüfung (§ 12)**

Verlangt die Auftraggeberin eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden der / dem Auftragnehmenden die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

1. **Abnahme (§ 13)**

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen ja  nein

Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die Auftraggeberin über

* bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
* bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

1. **Mängelansprüche (§ 14)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

1. **Rechnungen (§ 15**
   1. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die die / der Auftragnehmende zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

* 1. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
  2. Alle Rechnungen sind elektronisch bei der Auftraggeberin

Stadtverwaltung Leverkusen

Kreditorenbuchhaltung

Rechnungen im **PDF-Format** an  [kreditorenbuchhaltung@stadt.leverkusen.de](mailto:kreditorenbuchhaltung@stadt.leverkusen.de)

Rechnungen im **XRechnungs-Format** an [xrechnung@stadt.leverkusen.de](mailto:xrechnung@stadt.leverkusen.de)

einfach mit den zugehörigen Nachweisen einzureichen.   
Die Bestellnummer (ist aus dem Auftrag ersichtlich) sowie die den Auftrag erteilende Dienststelle bzw. fachlich zuständige Ansprechpartner sind anzugeben.

Zusätzlich ist die Rechnung zur Prüfung an      einzureichen.

1. **Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 )**

Die / Der Auftragnehmende hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

* das Datum,
* die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
* die Art der Leistung,
* die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
* die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
* die Gerätekenngrößen enthalten.

Die Originale der Listen behält die Auftraggeberin, die bescheinigten Durchschriften erhalten die / der Auftragnehmende.

1. **Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen vorgelegt wird. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ zu verwenden. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziffer 13 genannten Bedingungen.

1. **Sicherheitsleistung (§ 18)** 
   1. Es wird auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung verzichtet.
   2. Stellung der Sicherheit

Es ist Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der / des Auftragnehmenden aus dem Vertrag in Höhe von       Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

* 1. Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ zu verwenden, das auf der Internetseite der Stadt Leverkusen zum Download bereitsteht oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem o. g. Formblatt entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

* ”Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
* Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
* Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
* Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen der Auftraggeberin und der / dem Auftragnehmenden sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
* Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle."

1. **Gerichtsstand (§ 19)**

Als Gerichtsstand wird Leverkusen vereinbart.